

RS Vwgh 2002/3/12 2000/01/0189

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2002

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs5 Z3 idF 1998/I/124;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/01/0081 E 7. September 2000 RS 5

Stammrechtssatz

NACHHALTIGE PERSÖNLICHE UND BERUFLICHE INTEGRATION gemäß § 10 Abs 5 Z 3 StbG 1985 bedeutet auch nach der geltenden Rechtslage, dass bei einer Gesamtbetrachtung der dafür maßgeblichen Umstände jedenfalls ein solches Integrationsausmaß vorliegt, dass sich der Fall des Einbürgerungswerbers von der üblichen Situation, in der sich ein Fremder nach einem gleich langen inländischen Aufenthalt bei üblicherweise zu erwartenden Integrationsbemühungen befindet, deutlich abhebt. Die NACHHALTIGE PERSÖNLICHE UND BERUFLICHE INTEGRATION muss also deutlich über dem Ausmaß liegen, das von einem Fremden nach einem gleich langen inländischen Aufenthalt üblicherweise erwartet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000010189.X04

Im RIS seit

24.06.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at